

4.

Zum Briefwechsel Calvins.

Von

Rudolf Schwarz in Basadingen.

Im ersten Heft des 25. Bandes dieser Zeitschrift hat Prof. K. Müller in Tübingen, im vierten Heft des 27. Bandes Prof. P. Wernle in Basel eine Anzahl unrichtiger Datierungen und Dubletten im Thesaurus epistolicus Calvinianus des Corpus Reformatorum nachgewiesen. Einige weitere Korrekturvorschläge möchte ich hiermit vorlegen, zugleich als Rechtfertigung für die Änderungen, die ich in meiner Übersetzung der Calvin-Briefe vorgenommen habe (vgl. Joh. Calvins Lebenswerk in seinen Briefen, Tübingen, Mohr 1909, I. B. p. XII). Ich rede dabei natürlich nur von den Änderungen, auf die nicht bereits von anderen hingewiesen worden ist. Die genauere Untersuchung der fraglichen Punkte hat mich in Einzelheiten zu andern Resultaten geführt, als ich sie bei meiner Übersetzungsarbeit angenommen hatte, während der ich zu eingehenderer Prüfung nicht immer genügend Zeit hatte. Eine systematische Durchsicht des Thesaurus, verbunden mit einer Vergleichung der Quellen, würde wohl noch mehr Korrekturnotwendigkeiten zeigen. Jedenfalls dürfte die Summe der nun bereits nachgewiesenen Ungenauigkeiten und Versehen es rechtfertigen, daß ich den Thesaurus nicht unbedingt zuverlässig genannt habe. Ich erwähne dies nur, weil ein Rezensent R. in der *Revue critique d'histoire et de littérature* (Nr. 28. 15. Juli 1909) diesen Ausdruck, den er allerdings mit „on ne peut avoir confiance“ zu schroff übersetzt, als außerordentliche Übertreibung tadelte und sich vor allem daran stiefs, daß ich vermutete, das Zusammenarbeiten der Thesaurus-Herausgeber sei nicht genau geregelt gewesen. Bei aller Anerkennung der ungeheuren Arbeitsleistung, die im Thesaurus steckt, und der großen Schwierigkeit dieser Arbeit kann ich auch heute noch trotz Herrn R.s Erklärung das Vorkommen zahlreicher Dubletten mir nicht wohl anders erklären, als ich es damals tat.

Folgende Korrekturen möchte ich vorschlagen:

1. Nr. 1006 Calvinus ministris Bernensibus (Op. XII p. 675), von den Herausgebern angesetzt auf April 1548, gehört

ins Frühjahr 1547, d. h. an den Anfang, nicht ans Ende des Streites in der Berner Kirche. Denn am 25. Februar 1547 schreibt Calvin an Bullinger (Nr. 880, Op. XII p. 488) von einem Versöhnungsversuch, den er in Bern ohne Erfolg unternommen habe, und die Grundthese von Nr. 1006: „*De ministris et eorum functione bifariam loquitur scriptura*“ steht fast wörtlich auch in Nr. 880: „*Quod nuper dicebam ministris Bernensis ecclesiae nunc apud te repeto, spiritum bifariam loqui de ministris.*“ Dies beweist allein schon, wie mir scheint, daß 1006 in die Nähe von 880 gehört; außerdem wäre ein Brief wie 1006 im Frühjahr 1548, wenige Tage vor der Katastrophe in Bern, direkt unmöglich, während er sich ein Jahr früher gut in die Situation fügt. Ist 1006 im März oder April 1547 geschrieben, so ist es auch nicht verwunderlich, wenn Calvin den Berner Pfarrer Kilchmeyer noch als *frater Jodocus* bezeichnet, und wird die etwas hämische Anmerkung 2 der Herausgeber unnötig.

2. Nr. 1600 *Calvinus Liberteto* (Op. XIV p. 278) wird um seiner ruhigen Tonart willen von den Herausgebern eine gute Weile nach Abwicklung des Bolsec-Handels angesetzt und im Januar 1552 eingereiht. Das psychologische Motiv dieser Datierung entspricht dem Charakter Calvins wenig. Ein Brief, in dem er mit einem Freund einigermaßen ruhig Bolsecs Ansichten bespricht, ist eher im Anfangsstadium des Streites zu suchen als nach seiner Erledigung. Einen Anhaltspunkt der Datierung gibt der Satz: „*nuper rursus ad nos venit. In coetum nostrum vocatus cavillendo nihil profecit, quin eum ex suis latebris in lucem protraherem.*“ Die Beziehung dieses Satzes auf die Kongregation vom 16. Oktober ist unrichtig; denn weder war Bolsec am 16. Oktober in *coetum nostrum vocatus*, noch kam es damals zu der langwierigen Diskussion, von der Calvin spricht. Beides paßt aber auf die Kongregation vom 15. Mai (vgl. Op. XXI p. 481). So wird Nr. 1600 nicht, wie ich es in meiner Übersetzung im Vertrauen auf die Herausgeber tat, auf Oktober oder November 1551, sondern im Sommer dieses Jahres anzusetzen sein, etwa in der Nähe von Nr. 1506, das vom ersten Bekanntwerden des Bolsec-Streites in Neuchâtel spricht, im Juni 1551.

3. Nr. 1660 *Trolliet contre Calvin* und 1661 *Calvin contre Trolliet* (Op. XIV p. 383. 384) sind durch den Anfang von 1660 und das Ratsprotokoll (vgl. Op. XXI p. 511), da sonst keine andere Klage Trolliets gegen Calvin vorliegt, sicher in die Woche vom 12. bis 20. Juni 1551 anzusetzen und nicht bloß unbestimmt in eine *époque antérieure*, wie die Herausgeber andeuten.

4. Nr. 1426 *Calvinus Cranmero* (Op. XIII p. 682) ist, worauf mich Herr Prof. Wernle aufmerksam machte, Calvins

Antwort auf einen Brief Crammers vom Oktober 1552 (Nr. 1657 Op. XIV p. 370. Vgl. auch Nr. 1614 und 1619); gehört somit etwa in den Dezember 1552.

5. Nr. 1692 Calvin à M. de Falais (Op. XIV p. 448). Die Herausgeber nehmen an, der im ersten Teil des Briefes erwähnte „Todfeind unserer Lehre“ sei Bolsec, wegen dessen Calvin sich mit de Falais überwarf. Dies ist aber nicht der Fall, sondern der ganze Brief bezieht sich auf Castellio, wie aus Nr. 3023 (Op. XVII p. 465) deutlich hervorgeht, in dem Calvin das Wort: „Deus Calvini est hypocrita, mendax“ etc. als einen Ausspruch Castellios zitiert. Wird aber Bolsec im ganzen Brief nicht erwähnt, so wird Nr. 1692 wohl ziemliche Zeit nach dem Bolsec-Handel anzusetzen sein; es kam zu völligem Bruch zwischen Calvin und de Falais erst, als dieser zum Lobredner und Freunde Castellios geworden war. Von den ersten Beziehungen zwischen Castellio und de Falais weiß Colinet in Nr. 1769 (Op. XIV p. 587) zu berichten, womit sich als terminus post quem für Nr. 1692 der Sommer 1553 ergibt. Den terminus ante quem liefert die Dedikationsepistel an den Marchese Vico vom 24. Januar 1556 (Nr. 2380 Op. XVI p. 12), die das Zeugnis des vollkommenen und endgültigen Bruches mit dem alten Freunde bietet und nach der jede weitere Korrespondenz völlig undenkbar ist.

Für die Ansetzung von Nr. 1692 innerhalb dieser Frist, Sommer 1553 bis Ende 1555, gibt einen Anhaltspunkt einzig die Erwähnung einer lebensgefährlichen Erkrankung am Schluss von Nr. 1692. Von einer solchen berichtet während dieses Zeitraums einzig Nr. 2309 (Op. XV 804), in dem Hotman an Bullinger schreibt, Calvin sei zur Zeit seiner Abreise von Genf ernstlich krank gewesen. Dies ergäbe als Abfassungszeit von Nr. 1692 den Juli 1555. Das Zitat: „Deus Calvini est hypocrita“ habe ich in seinem ganzen Wortlaut in keiner der antiprædestinatianischen Schriften Castellios gefunden; seinen einzelnen Bestandteilen nach fände es sich fast vollständig in den Schriften, die Calvins Traktate „Calumniae nebulonis cuiusdam“ im Jahr 1557 veranlafsten. Da diese Schriften aber über den sicheren terminus ante quem vom Januar 1556 hinausführen, und das lateinische Zitat im französischen Text doch auf wörtliche Wiedergabe zu deuten scheint, so wird der Satz wohl aus irgendeiner Flugschrift der uns nur sehr fragmentarisch bekannten antiprædestinatianischen Literatur der Jahre 1553 und 1554 stammen.

Wichtiger als die Ansetzung des Briefes Nr. 1692 auf das Datum des Juli 1555 ist die Tatsache, daß nicht Bolsec, sondern Castellio der Mann war, um dessentwillen Calvin dem frühern Freunde den Absagebrief schrieb.

6. Nr. 1746 Calvin aux prisonniers de Lyon (Op. XIV p. 544) ist wohl gleichzeitig mit Nr. 1730 (Op. XIV 522) geschrieben. Die Briefkopie (exemplar literarum), die Calvin am 20. April von Viret erhalten hat, ist ohne Zweifel le double des lettres, das Calvin mit Nr. 1746 nach Lyon sendet. Die Stimmung ist in den beiden Briefen 1746 und 1730 genau die gleiche: „de ce coste la il ny a plus d'attente; non esse amplius satagendum.“ Der Datierung von 1746 auf den 22. April 1553 widerspricht Nr. 1735 (Op. XIV p. 258) nur scheinbar. Denn wenn hier Calvin auch nochmals von Rettungsversuchen für die Lyoner Gefangenen schreibt, so geschieht es doch so hoffnungslos, dafs der Abschiedsbrief wohl schon vorher geschrieben sein konnte¹.

7. Nr. 2573 Calvinus incerto (Op. XVI p. 368) ist an Valérand Poullain (Pollanus) in Frankfurt gerichtet als Antwort auf dessen Brief vom 8. Februar 1555 (Nr. 2109 Op. XV p. 422), wie schon die Anspielung „syncretismus noster, quem tantopere commendas“ deutlich beweist. Genau datieren läfst sich das Schreiben nicht. Einerseits verbieten es die Anfangssätze, Nr. 2573 zu nahe an Poullains Brief heranzurücken, und weist die Erwähnung des unglücklichen Ausgangs in der controversia Anglorum, womit kaum etwas anderes als die Vertreibung des Knox aus Frankfurt gemeint sein kann, auf frühestens

1) Nr. 1746 ist der von K. Müller erwähnte dreifach abgedruckte Brief (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XXV, S. 157 ff.). Er ist identisch mit Nr. 1679 u. Nr. 1700. Beide Nummern tragen den Vermerk: Cette lettre manque à l'édition de M. Bonnet. Dazu steht in den Addenda zu Nr. 1700: „M. Bonnet nous a fait l'honneur de nous écrire au sujet de la note mise en tête de cette lettre et dans laquelle nous disons qu'elle manque dans son édition des Lettres françaises. Il nous indique la page 382 du Tome premier comme la reproduisant. Il y a là une petite confusion. La lettre qu'il indique se trouve dans notre Thesaurus sous le Nr. 1746 et n'est pas la même que celle Nr. 1700.“ Allerdings herrscht hier eine gewisse Konfusion, aber nicht auf Seite Bonnets, sondern auf der der Herausgeber des Thesaurus. Die Behauptung, Nr. 1746 sei nicht der gleiche Brief wie Nr. 1700 und 1679, erklärt sich nur daraus, dafs der dies Behauptende beim Vergleichen der beiden Briefe nicht mehr als die paar ersten Zeilen gelesen hatte. Die sind allerdings verschieden. Nr. 1746 beginnt mit einigen Bemerkungen über den Misserfolg einer Verwendung Berns beim König. Auf der 18. Zeile beginnt dann der allgemeine Teil, der für alle Märtyrer so gut wie für die Lyoner Gefangenen gelten konnte, mit den Worten: „Or a ceste heure la necessite vous exhorte“, und von da an deckt sich der Text wörtlich, nur in der Orthographie verschieden, mit dem von Nr. 1679 u. 1700. Nur am Schlufs des ersten Abschnittes ist dem Abschreiber, der für die Histoire des Martyrs das allgemein Erbauliche aus Calvins Brief kopierte, ein Satz entfallen: „Car quoy que — — — de bien loing.“ So ist im Thesaurus die Bemerkung zu 1700 in den Addenda einfach zu streichen.

Ende April oder Anfang Mai 1555 hin. Andererseits liegt der durch Nr. 2337 (Op. XV 847) gebotene terminus antequem (Calvin an Vauville: „De vitiis, quibus collegam tuum notari sciebam, nuper ipsum admonui“) mit Ende Oktober 1555 doch etwas gar weit von Poullains Brief entfernt. Die von Beza getilgten Eigennamen nehmen der Datierung die besten Anhaltspunkte. Der auf p. 370, Zeile 7 von oben genannte frater N. ist wohl nicht, wie ich in meiner Übersetzung annahm, Poullains Kollege Richard Vauville, sondern eher einer der beiden Spanier, Murellius oder Castello, die vor Vauvilles Ankunft seine Helfer waren; der „noster N.“ im Schlufsabschnitt ist wohl einer der Frankfurter Anglikaner, vielleicht Thomas Sampson (vgl. Nr. 2213 Op. XV p. 628), durch welche Annahme Nr. 2573 etwa in den Juni 1555 fiel. Jedenfalls ist der Sommer oder Herbst 1555 die Abfassungszeit, Valérand Poullain der Adressat von Nr. 2573.

8. Nr. 2726. Calvin aux églises de Lausanne, de Moudon, de Payerne (Op. XVI, p. 747) ist sicher kein Kollekte-Schreiben an die Gemeinden im Waadtland, wie die Herausgeber annehmen. Es fehlt ihm dazu der ganze Ton, in dem Calvin an Gemeinden schreibt, und vor allem die religiöse Begründung der Pflicht des Helfens. Ferner ist der Satz: „ne faillez aussi de mander, ce qu'aurez faict en suisse“ und die Notiz, für Geld wolle er, Calvin, selbst sorgen, wenn dort keines aufzubringen sei, in einem Kollekte-Brief ganz undenkbar. Nr. 2726 ist vielmehr die Eilbotschaft, die Calvin nach Nr. 2714 (Op. XVI, p. 627) seinen Gesandten Jean Budé, Sieur de Vérace (vgl. Nr. 2708, 2709, 2710) und Charles de Joinvilliers nachsandte, als in Genf die Schreckenskunde von dem Überfall in der Rue St. Jacques in Paris eintraf. Der Inhalt von Nr. 2726 stimmt ganz mit dem überein, was Calvin an de Gallars in Nr. 2714 über diese Eilbotschaft schreibt: „Modis omnibus expereffient omnes, ut strenue in causam incumbant.“ Es ist ein in höchster Eile geschriebenes Blatt mit dem Zweck, den Gesandten das wirksamste Mittel zu liefern „à esmouvoir les frères auxquelz on sadresse“; vor allem sollen sie in Deutschland um diplomatische Intervention zugunsten der Hugenotten bitten; für finanzielle Unterstützung will Calvin selbst schon sorgen.

Die Inschrift von fremder Hand auf der Rückseite des Briefes: „Lausanne, Modon, Payerne“, die die Herausgeber des Thesaurus zu ihrer Benennung des Briefes veranlaßt hat, findet eine Erklärung in dem Satz aus Nr. 2714: „per equos celeres submissi, qui Veracium consequeretur, qui ea nocte Paterniaci futurus erat“; es ist die Anweisung für den Eilboten, an

welchen Stationen der Route Genf-Bern er den Gesandten nachzufragen habe.

Gemäfs Nr. 2714 ist also Nr. 2726 zu adressieren: Calvin an Jean Budé in Payerne und zu datieren auf den 14. September 1557. In meiner Übersetzung steht irrtümlich der 15. statt des 14. Septembers¹.

9. Nr. 3684 Calvinus Stancarö (Op. XIX p. 230) ist am 26. Februar 1561 gleichzeitig mit Nr. 3347 (Op. XVIII, p. 378) geschrieben und ist die Antwort auf Stancaros Brief vom 4. Dezember 1560 (Nr. 3288 Op. XVIII, p. 260), wie Nr. 3347 Stadnitzkis Brief vom 10. Dezember 1560 (Nr. 3290 Op. XVIII p. 264) erwidert. Laut Bezas Brief an Gwalther (Nr. 3348 Op. XVIII, p. 308) bestand die von den Schweizer Theologen den Genfern überlassene Beantwortung der polnischen Briefe aus einem (nicht erhaltenen) Gutachten über Stancaros Lehre und zwei Briefen an Stadnitzki und Stancarö. Eben Nr. 3347 und Nr. 3684 sind nun beide im Namen der vénérable Compagnie geschrieben (Beza: scripsimus); deshalb pluralisch (Nr. 3347 vehementer nobis dolet; Nr. 3684 nobis vehementer displicet); und beide in derselben Tonschärfe, so dafs sie sicher auf den gleichen Tag datiert werden dürfen. Dafs Nr. 3684 nicht Antwort auf Nr. 3288 sei, weil Stancaros Brief nichts von Melanch-

1) In Nr. 2717 ist in der Überschrift das „Budaeus ex itinere redux“ als ganz unsinnig zu streichen. Von welcher Reise sollte Budé zurückgekehrt sein? „Budaeus quid afferat ex ipso cognosces. Senatus noster de ea re scribit ad vestrum“ bezieht sich sicher nicht, wie die Herausgeber zu meinen scheinen, auf Gribaldos Angelegenheit, sondern auf die Gesandtschaft Budés. Nr. 2717 ist der Brief, den Haller dem Budé an Bullinger mitgab, und zeigt, dafs die Gesandten (an Stelle Joinvilliers der bereits in Bern weilende Beza vgl. Nr. 2708, 2709), am 17. September von Bern aufbrachen. Demgemäfs ist in den Annales (Op. XXI, p. 675) die Notiz zum 20. September zu korrigieren. Nr. 2718 spricht nur von „Farellus et hic frater“, also von zweien, die am 20. September reisten. Es wäre ebenso seltsam, wenn Beza nur als hic frater erwähnt wäre, als wenn er, der schon in Bern war, Budé am 17. hätte allein reisen lassen. Der erwähnte Bruder ist vielmehr wahrscheinlich Gaspard Carmel, früher in Neuchâtel, z. Z. Pfarrer in Paris, der als vierter mit Beza, Budé und Farel nach Deutschland reiste. Die Annahme Baums in Anm. 3 zu Nr. 2708, Carmel sei, um die Gesandtschaft zu betreiben, erst nach Genf gekommen, ist deshalb unwahrscheinlich, weil Calvin ihn, wenn er von Genf mit Budé gereist wäre, doch jedenfalls im Brief an Bullinger mit genannt hätte. Wahrscheinlicher ist mir, dafs Carmel von Paris nach Neuchâtel kam, wo auch seine Frau, Farels Nichte, lebte, und dafs der 68jährige Farel mit ihm auf die Kunde von dem Pariser Ereignis hin aufbrach, nach Bern eilte und, als er hörte, dafs Budé und Beza schon unterwegs seien, ihnen mit Carmel am 20. September nachreiste (vgl. Nr. 2718). Calvin wufste, wie Nr. 2720 deutlich zeigt, noch am 24. September nichts davon, dafs Farel sich der Gesandtschaft angeschlossen hatte.

thons Arianismus enthalte, wäre darum ein nicht stichhaltiger Einwand, weil Calvin ausdrücklich sagt, die Beschuldigung Melancthons sei publice geschehen, d. h. in einer Druckschrift, nicht in einem Brief. Die Kürze von Nr. 3684, die gar nicht auf Stancaros Lehre eingeht, erklärt sich daraus, daß der Brief eben nur Begleitschreiben zu dem genannten Gutachten war.

10. Nr. 4210 Calvinus Vireto (Op. XX p. 487). Die von den Herausgebern vorgeschlagene Ansetzung auf den 2. September 1562 wird, wie mir scheint, bestätigt durch Nr. 3846 (Op. XIX p. 514), einen Brief Virets vom 2. September, der beweist, daß eben damals Toulouser Verhältnisse den Gegenstand der Korrespondenz mit Calvin gebildet hatten, somit die Nachschrift von 4210 wenigstens im allgemeinen stimmt.

